

Nr 1067 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 4 lautet:

„(4) Als gesetzliche Schulerhalter werden bestimmt:

1. das Land für

- a) die Allgemeine Sonderschule St. Anton in Bruck an der Großglocknerstraße,
- b) die Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule und Polytechnische Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg und
- c) die Heilstättenschule Salzburg;

2. die Gemeinden für die übrigen Schulen.“

1.2. Die Abs 8 und 9 lauten:

„(8) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer bzw Lehrerinnen obliegt dem Land. Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer bzw Lehrerinnen, Erzieher bzw Erzieherinnen und Erzieher bzw Erzieherinnen für die Freizeit (Freizeitpädagogen bzw Freizeitpädagoginnen) obliegt jedoch dem gesetzlichen Schulerhalter, soweit es sich nicht um Lernzeiten handelt. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind Lehrer bzw Lehrerinnen beizustellen; für die individuelle Lernzeit kommen Lehrer bzw Lehrerinnen oder Erzieher bzw Erzieherinnen in Betracht. Für die Freizeit können neben Lehrern bzw Lehrerinnen, Erziehern bzw Erzieherinnen und Erziehern bzw Erzieherinnen für die Freizeit (Freizeitpädagogen bzw Freizeitpädagoginnen) auch andere auf Grund besonderer Qualifikationen zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen (§ 8 lit j sublit cc des Schulorganisationsgesetzes) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind.

(9) Die Schulärzte bzw Schulärztinnen, die zur Erfüllung der auf Grund schulrechtlicher Vorschriften bestehenden schulärztlichen Aufgaben erforderlich sind, werden vom Land beigestellt. Für die aus der Erfüllung dieser Verpflichtung entstandenen Kosten hat der gesetzliche Schulerhalter dem Land einen Beitrag in der Höhe von einem Drittel derselben zu leisten. Das Land hat, soweit hierüber keine besonderen Vereinbarungen mit dem Schulerhalter bestehen, für jedes Schuljahr und für jede Schule, für die solche Kosten aufgelaufen sind, die Höhe der Beiträge zu ermitteln und dem gesetzlichen Schulerhalter schriftlich bekanntzugeben. Im Streitfall entscheidet über die Beitragspflicht und -höhe die Landesregierung mit Bescheid. § 42 findet sinngemäß Anwendung. Bei Schulen, bei denen das Land selbst gesetzlicher Schulerhalter ist, sowie für schulärztliche Leistungen, die nicht im Rahmen schulgesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden, besteht keine Beitragspflicht. Beiträge nach den vorstehenden Bestimmungen gelten als Aufwand für die Erhaltung der Schule gemäß Abs 3 lit b sublit bb.“

2. Im § 3 Abs 4 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

3. Im § 5a Abs 2 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

4. Im § 7b Abs 2 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs 3 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

6. Im § 22 Abs 2 wird angefügt: „In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

7. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 3 wird im ersten Satz das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

7.2. Abs 5 lautet:

„(5) Im Schuljahr 2015/2016 können an den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachförderkurse eingerichtet werden. Die Sprachförderkurse können auch schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden und dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre.“

8. Im § 27 Abs 4 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: „Auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters kann eine Tagesbetreuung auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl an mindestens einem Tag einer Woche erreicht wird.“

9. § 28a lautet:

„Stellenplan und Stundenkontingente

§ 28a

An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Für die Einhaltung ist der Schulleiter verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Landesregierung genehmigt werden. Die Landesregierung hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.“

10. § 30 Abs 4 entfällt.

11. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Kindes bedarf, wenn sie vom gesetzlichen Schulerhalter nicht verweigert wird, der Zustimmung der Landesregierung“.

11.2. Im Abs 4 wird im ersten Satz das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

12. Im § 39 Abs 5 lautet:

„(5) Zur Bestreitung des Schulsachaufwandes für ein Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (§ 27a des Schulorganisationsgesetzes) haben die Einzugsgemeinden dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zu leisten. Dabei sind die Mehrkosten, die durch die Führung der Sonderschule als Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik entstehen und nicht vom Bund ersetzt werden, gleichmäßig auf die Einzugsgemeinden aufzuteilen.“

13. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Bestimmung des Art 14 Abs 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegt die Erhaltung der Schulen und Schülerheime der Aufsicht durch die Landesregierung. Diese Aufsicht besteht in der Überwachung des gesetzlichen Schulerhalters (Heimerhalters) bezüglich der genauen Beachtung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen. Der Landesschulrat hat wahrgenommene Missstände der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die zur Behebung der festgestellten Missstände erforderlichen Maßnahmen unter Mitwirkung des Landesschulrates zu treffen.“

13.2. Abs 3 entfällt.

14. Nach § 48 wird eingefügt:

„Besondere Bestimmungen für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt

§ 48a

Für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt gelten die Bestimmungen der §§ 3 Abs 4, 5a Abs 2, 7b Abs 2, 12 Abs 3, 24 Abs 3, 28a sowie 35 Abs 3 und 4 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Bezirksverwaltungsbehörde an die Stelle der Landesregierung tritt.“

15. § 49 Abs 2 lautet:

„(2) Wird Beschwerde gegen einen Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung erhoben, hat das Landesverwaltungsgericht im Verfahren auch den Landesschulrat zu hören.“

16. § 50 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 50

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 67/2015;
2. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 67/2015;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 48/2014;
4. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962; Gesetz BGBl I Nr 38/2015;
5. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
6. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG); BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010.“

17. Im § 54 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs 4, 8 und 9, 3 Abs 4, 5a Abs 2, 7b Abs 2, 12 Abs 3, 22 Abs 2, 24 Abs 3 und 5, 27 Abs 4, 28a, 35 Abs 3 und 4, 39 Abs 5, 48, 48a, 49 Abs 2 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2015 sowie der Entfall des § 30 Abs 4 treten mit 1. September 2015 in Kraft.“

Artikel 2

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 66, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 7 lautet der erste Satz:

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, bei Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wobei in der Verordnung bestimmt werden kann, inwieweit diese Tage einzubringen sind; beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so ist die Einbringung zu bestimmen.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung der Landesregierung“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung der Landesregierung“ ersetzt.

3. Im § 4 wird im Abs 1 das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs 1 lautet der erste Satz:

„(1) Vor Erlassung einer Verordnung auf Grund des 2. oder 3. Abschnittes hat die Landesregierung einen Vorschlag des Landesschulrates einzuholen.“

5. § 10 lautet:

„Übertragung von Zuständigkeiten

§ 10

Die Landesregierung kann die ihr nach diesem Gesetz zukommende Zuständigkeit mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Landesschulrat übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

6. § 10a lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 67/2015;
2. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 67/2015;
3. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962; Gesetz BGBl I Nr 38/2015.“

7. Im § 11 wird angefügt:

„(8) Die §§ 2 Abs 7, 3 Abs 2 und 3, 4 Abs 1, 9 Abs 1, 10 und 10a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2015 treten mit 1. September 2015 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die im Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (Art 1) enthaltenen Änderungen dienen neben der Anpassung dieses Gesetzes an die durch das im LGBl unter der Nr 51/2014 kundgemachte „Salzburger Schulbehörden-Reformgesetz“ vorgenommenen Änderungen der Schulverwaltung – Stichwort auch hier: Abschaffung der Bezirksschulräte – der Ausführung der vom Nationalrat in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 beschlossenen, im BGBl I unter der Nr 38/2015 kundgemachten Änderungen der im Schulorganisationsgesetz enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz im Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen (vgl dazu die §§ 13 Abs 2a und 42 Abs 2a des Schulorganisationsgesetzes; BlgNR 448, XXV. GP). Dazu wird im Besonderen auf Pkt 6 der Erläuterungen verwiesen.

1.2. Ziel der im Art 3 enthaltenen Änderungen des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 ist es, im Interesse einer Bündelung der Zuständigkeiten im Schulwesen die bisherigen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung zu übertragen:

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen; Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

2.1. Für die im Art 1 enthaltenen Änderungen des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995:

Art 14 Abs 3 lit a B-VG

2.2. Für die im Art 2 enthaltenen Änderungen des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes:

Art 14 Abs 3 lit a B-VG

2.3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die im § 48 Abs 1 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 enthaltene Mitwirkungsverpflichtung von Bundesorganen – des Landesschulrates –, darf ein allfälliger Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages gemäß Art 97 Abs 2 B-VG nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Es bestehen keine Berührungspunkte zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bildung und Frauen sowie der Zentrallausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

5.1. Die Anregungen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wurden in den §§ 1 Abs 8 und 27 Abs 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 bzw in den Erläuterungen dazu und im § 2 Abs 7 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 aufgegriffen.

5.2. An den vom Zentrallausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen kritisierten Sonderbestimmungen für die Stadt Salzburg wird aus fachlichen Erwägungen festgehalten.

6. Zu einzelnen Bestimmungen des Art 1 (Änderungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995):

Zu § 1:

1. Zu Abs 4: Sonderschulen tragen – unter Beifügung der Art der Behinderung sowie unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden – die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“, „Neue Mittelschule“ bzw „Polytechnische Schule“ (vgl dazu § 9 Abs 3). Im Hinblick darauf, dass an der Sonderschule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg alle genannten Lehrpläne geführt werden, wird die Bezeichnung dieser Schule in der lit a des Abs 4 entsprechend angepasst. Weitergehende Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Zu Abs 8: Die vom Nationalrat in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 beschlossenen (jedoch noch nicht im BGBl kundgemachten) Änderungen der im Schulorganisationsgesetz enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz im Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen (vgl dazu die §§ 13 Abs 2a und 42 Abs 2a des Schulorganisationsgesetzes; BlgNR 448, XXV. GP) werden im Abs 8 ausgeführt: Neben Lehrern bzw Lehrerinnen, Erziehern bzw Erzieherinnen und Freizeitpädagogen bzw Freizeitpädagoginnen können die gesetzlichen Schulerhalter auch andere auf

Grund besonderer Qualifikationen zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen bestellen. Die Verweisung auf den § 8 lit j sublit cc des Schulorganisationsgesetzes stellt klar, dass die für einen Einsatz im Freizeitbereich erforderlichen Qualifikationen durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen festgelegt werden. Der Einsatz von solchen geeigneten Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind. Der gesetzliche Schulerhalter kann daher auch Private (zB Vereine) mit der Beistellung des Freizeitpersonals beauftragen.

Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben den Nachweis zu erbringen, frei von Verurteilungen nach bestimmten (Sexual)Strafrechtsdelikten zu sein und diesen Nachweis durch eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 zu erbringen (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen zur mit BGBl. I Nr. 38/2015 erfolgte Novelle der §§ 13 Abs 2a und 42 Abs 2a SchOG [RV 448 dB XXV GP]).

3. Zu Abs 9: Die bisher im letzten Satz des Abs 8 und im Abs 9 enthaltenen Bestimmungen über Schulärzte werden im neuen Abs 9 zusammengefasst. Weitergehende Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu den §§ 3 Abs 4, 5a Abs 2, 7b Abs 2, 12 Abs 3, 24 Abs 3, 28a, 35 Abs 3 und 4 sowie 48 Abs 1 und 3:

1. Im Interesse einer Bündelung der Zuständigkeiten im Schulwesen werden die folgenden Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung übertragen:

- die Zuständigkeit zur Festlegung der Organisationsform einer allgemeinbildenden Pflichtschule (§§ 3 Abs 4, 5a Abs 2, 7b Abs 2 und 12 Abs 3);
- die Zuständigkeit zur Zuweisung der Lehrerwochenstunden im Rahmen des Stellenplans (§§ 24 Abs 3 und 28a);
- die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Kindes (§ 35 Abs 3);
- die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen zum Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Schulen gleicher Art in einer Gemeinde (§ 35 Abs 4);
- die im Zusammenhang mit der Aufsicht in Bezug auf die Erhaltung der Schulen und Schülerheime stehenden Zuständigkeiten (§ 48).

2. Zur Erteilung der Bewilligung zur Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften für Schulzwecke (§ 18 Abs 1) ist weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Diese Verfahren werden regelmäßig mit den Verfahren zur Erteilung der baurechtlichen Bewilligung verbunden durchgeführt, weshalb in diesen Fällen eine Übertragung der diesbezüglichen Zuständigkeiten auf die Landesregierung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern im Gegenteil einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Zu § 22:

Der Bund stellt in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen sechs Lehrpersonenstunden pro NMS-Klasse zur Verfügung. Um den Gestaltungsspielraum der Neuen Mittelschulen zu optimieren, soll der Einsatz dieser sechs Wochenstunden nunmehr auch in anderen als den differenzierten Pflichtgegenständen bei gleichbleibender Stundenzahl ermöglicht werden.

Zu § 24:

Abs 5 wird an die im § 8e Abs 3 SchOG enthaltene grundsatzgesetzliche Bestimmung angepasst und ermöglicht im Schuljahr 2015/2016 die Einrichtung von Sprachförderkursen auch bei weniger als acht dafür in Betracht kommenden Schülern (bisher: „mindestens ab acht Schülern“).

Zu § 27:

Die (geltenden) Voraussetzungen für die Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung haben sich gerade für ländliche Gemeinden als große Hürde für die Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung erwiesen und werden daher flexibilisiert: Während die gesetzlichen Mindest-Eröffnungszahlen bislang an mindestens drei Tagen erreicht werden müssen, wird es den gesetzlichen Schulerhaltern nunmehr ermöglicht, eine schulische Tagesbetreuung bereits dann einzurichten, wenn die Mindestzahl auch nur an einem Wochentag erreicht bzw überschritten wird.

Zu § 30:

Abs 4 entfällt, zumal es im Bundesland Salzburg keine Oberstufe der Volksschule mehr gibt.

Zu § 48a:

Diese Bestimmung enthält als Sonderbestimmung für den politischen Bezirk der Stadt Salzburg eine Ausnahme von der Konzentration der Zuständigkeiten bei der Landesregierung. Für den politischen Bezirk der Stadt Salzburg wird dadurch im Ergebnis die geltende Zuständigkeitsverteilung beibehalten. Die Begründung dafür liegt in der besonderen Stellung der Stadtgemeinde Salzburg als Gemeinde (gesetzlicher Schulerhalter) einerseits und als Bezirksverwaltungsbehörde andererseits.

7. Zu Art 2 (Änderungen des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995):

Es wird eine Zuständigkeitskonzentration bei der Landesregierung vorgesehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.